

KOA 4.431/16-009
KOA 4.432/16-003
KOA 4.433/16-003

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012 p) beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**kabel eins Doku austria**“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, wird die Verbreitung dieses Programms gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm beginnend mit 27.10.2016 auch über die Multiplex-Plattformen „**MUX C – Wien**“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001), „**MUX C – Vorarlberg**“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001) und „**MUX C – Unterinntal und Wipptal**“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001) weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2016 zeigte die ProSieben Austria GmbH an, dass sie plant, das von ihr veranstaltete Programm „kabel eins Doku austria“ ab 27.10.2016 neben der Verbreitung über Satellit auch (im MPEG-4 Signal, in SD-Qualität, verschlüsselt und im Plattformmodell im Standard DVB-T2) über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG zu verbreiten.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003, über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „kabel eins Doku austria“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz.

Das Programm soll nunmehr auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001), „MUX C – Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001) und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001) der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet werden.

Die zugrundeliegende Verbreitungsvereinbarung wurde der KommAustria bereits durch die ORS comm GmbH & Co KG vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Einschreiterin in ihrer Anzeige und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk demnach die Weiterverbreitung des Programms über eine terrestrische Multiplex-Plattform der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Nachdem aufgrund der langjährigen Tätigkeit der ProSieben Austria GmbH als Veranstalterin von Fernsehprogrammen, die über unterschiedliche Plattformen verbreitet werden, keine Zweifel an deren finanzieller und organisatorischer Eignung zur Verbreitung

des bestehenden Programms auch über einen weiteren Verbreitungsweg vorliegen, und sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben haben, ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 AMD-G auch im Hinblick auf die nunmehr geplante Weiterverbreitung des bestehenden Satellitenfernsehprogramms über mehrere terrestrische Multiplex-Plattformen („MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ jeweils der ORS comm GmbH & Co KG) erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.431/16-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Mag. Pia Bambuch, Media Quarter Marx 3.3., Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien,
amtssigniert per E-Mail an pia.bambuch@prosiebensat1puls4.com